

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Auftragnehmer im Trainings-, Beratungs-, Support-, Contententwicklungsumfeld der LM IT Services AG (Stand 25.03.2019)

Präambel

LM ist ein Unternehmen im Bereich der Informationstechnologie (IT), das Liefer- und Leistungsprogramm erstreckt sich insbesondere auf Beratung, Softwareentwicklung, Training, Coaching, Produktpräsentationen und PreSales-Unterstützung, Lokalisierung/Technischer Review und Contentdevelopment. Der Auftragnehmer ist rechtlich selbstständiger Unternehmer, erbringt IT-Dienst- und Werkleistungen und verfügt über spezielle Kenntnisse, umfangreiches Know-how und Erfahrungen in gewissen IT-Spezialgebieten. Die Vertragsparteien möchten projektbezogen zusammenarbeiten. Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht gewollt.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Gegenstand der Leistungen wird zwischen den Parteien einvernehmlich jeweils durch Einzelvereinbarungen festgelegt. Diese Geschäftsbedingungen legen die allgemeinen Vertragsbedingungen fest, unter denen LM den Auftragnehmer beauftragt.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Einzelaufträge, die LM dem Auftragnehmer erteilt, soweit nichts abweichendes vereinbart ist. In den Einzelverträgen werden u. a. das jeweils zu bearbeitende Projekt, Leistungszeiträume, sowie die jeweils ausgehandelte Vergütung näher bestimmt. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelverträgen besteht nicht.
- 1.3 Einzelverträge werden erst mit Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich.
- 1.4 Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Einzelvertrages den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftragnehmern erkennt LM jedoch in keinem Fall an; dies gilt auch dann, wenn in einem Dokument, das Bestandteil eines Einzelvertrages geworden ist, auf derartige Geschäftsbedingungen verwiesen wird, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf diese Ziffer 1.4 dieser Geschäftsbedingungen eine abweichende Regelung vereinbart.

2 Leistungen und allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die vom Auftragnehmer nach diesen Geschäftsbedingungen bzw. den abzuschließenden Einzelverträgen zu erbringenden Leistungen können im Wesentlichen folgende Bereiche betreffen:
 - **Beratung**
 - **Softwareentwicklung**
 - **Training**
 - **Coaching**
 - **Produktdemonstrationen und PreSales-Unterstützung**
 - **Lokalisierung / Technischer Review**
 - **Contentdevelopment**
- 2.2 Der Auftragnehmer führt die aufgeführten Aufgaben selbstständig durch und steuert die erforderlichen Prozesse eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und des jeweiligen Einzelvertrages. Der Auftragnehmer wird die ihm obliegenden Leistungen selbst oder durch eigene Mitarbeiter, die zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis stehen, ausführen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über die für die Leistungserbringung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und in Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Vergabe von Unteraufträgen an Dritte berechtigt, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Dies gilt auch für den Einsatz weiterer Dritter. Soweit der Auftragnehmer berechtigt ist, Aufträge Dritten zu erteilen, so erfolgt dies ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Auftragnehmers und er ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten allein verantwortlich. Außerdem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch die von ihm beauftragten Dritten zumindest die nach dem Einzelvertrag sowie diesen Geschäftsbedingungen bestehenden Verpflichtungen auferlegt werden.
- 2.3 Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der von ihm im Rahmen des Einzelvertrages übernommenen Aufgaben keiner bestimmten Zeiteinteilung. Dies schließt nicht aus, dass er unter Umständen aus sachlichen Gründen (z.B. wegen fachlicher Absprachen, Vereinbarung von Terminen etc.) an bestimmte Zeiten gebunden ist, insbesondere wenn sich das aus dem Einzelvertrag ergibt. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zu einem Personaleinsatz. Er versichert, dass er die gesetzlichen und ggf. geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über die etwaig erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten stellt der

Auftragnehmer für diese die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von LM entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung der Pflichten durch die Dritten, vorlegen. Der Auftragnehmer stellt LM von allen etwaigen Ansprüchen auf Grund einer Verletzung der Pflichten gem. dieser Ziffer 2.3 durch den Auftragnehmer oder durch Dritte frei. Weitere Rechte von LM bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung sowie von Einzelverträgen.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich frei hinsichtlich der Wahl des Ortes, an dem er die übernommenen Aufgaben durchführt. Aus sachlichen Gründen (z. B. bei der Arbeit an speziellen betriebsinternen Maschinen, oder wenn betriebsinterne Daten verarbeitet werden sollen, die aus sicherheitstechnischen oder anderen Gründen nicht außerhalb der Geschäftsräume des Kunden von LM Firma verarbeitet werden können etc.) ist es jedoch möglich, dass er einen Teil seiner Arbeit beim Kunden von LM oder sonstigen Dritten durchführen muss. Die Auswahl der Mitarbeiter sowie anderer Dritter, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertragsgemäßen Verpflichtungen bedient, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer wird sich jedoch bemühen, den Wünschen von LM im Hinblick auf die einzusetzenden Mitarbeiter sowie Dritten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer wird die Leistungen selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter und Dritte erbringen. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte wird der Auftragnehmer die erforderliche Qualifikation und anforderungsgerechte Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter sowie Dritter sicherstellen und diese auf Wunsch von LM nachweisen. Der Auftragnehmer wird selbstständig und auf eigene Kosten die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Mitarbeiter durchführen. LM ist berechtigt, die Abberufung eines Mitarbeiters oder eines Dritten zu verlangen, sofern begründete Zweifel an dessen fachlicher Qualifikation oder dessen Fähigkeit zu einer effizienten Zusammenarbeit bestehen.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm bei LM eingesetzten Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich dem Direktionsrecht des Auftragnehmers unterliegen und keinerlei Weisungen von LM, Kunden von LM oder sonstigen Dritten Folge zu leisten haben, es sei denn, diese betreffen die Ordnung und Sicherheit innerhalb des Betriebes sowohl bei LM als auch bei Kunden von LM oder sonstigen Dritten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit sowohl hinsichtlich seiner eigenen Leistungen als auch derjenigen, der von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Dritten frei. Die Tätigkeit durch den Auftragnehmer erfolgt insoweit selbstständig und unabhängig von der Tätigkeit von LM. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für seine Arbeitsmittel selber.
- 2.6 Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers oder ein Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer beauftragten Dritten gegenüber LM geltend machen, auf Grund von gesetzlichen Regelungen sei ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit LM oder Kunden von LM zustande gekommen, wird der Auftragnehmer LM von allen in diesem Zusammenhang gegen LM geltend gemachten gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen dieses Mitarbeiters oder eines Dritten freistellen und alle weiteren aus der Begründung dieses abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für LM resultierenden Kosten übernehmen.
- 2.7 Der Auftragnehmer hat sich, soweit zur Erbringung der Leistung erforderlich, mit anderen von LM beauftragten Dritten und mit LM selbst abzustimmen und mit diesen zusammenzuarbeiten. Treten bei der Leistungserbringung Schwierigkeiten auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies LM unverzüglich mitzuteilen und diese ggf. in enger Zusammenarbeit mit LM zu beheben.
- 2.8 Der Auftragnehmer wird die größtmögliche Sorgfalt, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie alle einschlägigen Industriestandards anwenden, um die vertraglich vereinbarten Leistungen bestmöglich zu erbringen. Der Auftragnehmer wird ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LM keine Open Source Software verwenden und diese insbesondere nicht in vom Auftragnehmer herzustellende Software einfügen und/oder mit vom Auftragnehmer herzustellender Software und/oder mit Software von LM verbinden.
- 2.9 Der Auftragnehmer wird die vertraglich geschuldeten Leistungen laufend für LM nachvollziehbar zu Abrechnungszwecken dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für alle erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Bei Bedarf kann von jedem Vertragspartner eine Besprechung einberufen werden, in der ein Status der vertraglich geschuldeten Leistungen erstellt, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten anhand der Planung überprüft und die Fortführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erörtert wird.
- 2.10 Der Auftragnehmer hat durch geeignete und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweils mit LM vereinbarten Konditionen (insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Preise und Projekt-Termine) beim Auftragnehmer eingehalten und umgesetzt werden.

- 2.11 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LM nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von LM oder von den Kunden von LM zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben.
- 2.12 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, LM zu vertreten und insbesondere keine Erklärungen im Namen von LM gegenüber Dritten abzugeben und entgegenzunehmen.

3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Vergütung für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Festlegungen des jeweiligen Einzelvertrages. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Mengeneinheiten: Stück (bei Pauschalpreisen), Stunde (60 Minuten), Seminartag- oder Projekttag (8 Stunden à 60 Minuten) oder UE (Unterrichtseinheit = 60 Minuten). Erforderliche Vor- und Nacharbeiten sind mit der Vergütung abgegolten.
- 3.2 Soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, handelt es sich bei der Vergütung um eine Nettovergütung, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Auftragnehmer LM die zu Unrecht ausgewiesene und bezahlte Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Mit der Vergütung sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sämtliche dem Auftragnehmer entstehende Nebenkosten und Aufwendungen, wie z. B. für Materialien, Infrastruktur, Reisekosten, Spesen oder ähnliche Ausgaben abgegolten. Etwaige Reisezeiten sowie Zeiten für die An- und Abreise werden nicht vergütet. Dem Auftragnehmer steht keine Vergütung für die Fehlzeiten zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige von LM nicht zu vertretende Umstände verursacht werden.
- 3.3 Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, wird der Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen spätestens 14 Tage nach Beendigung der vertraglich geschuldeten Leistung eine Rechnung stellen, bei Leistungen, die nicht innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen sind, oder die einen längeren Beauftragungszeitraum als einen Kalendermonat haben, wird der Auftragnehmer spätestens 14 Tage nach Beendigung eines Kalendermonats eine Rechnung unter Angabe seiner bisher erbrachten Leistungen stellen.

Der Auftragnehmer wird LM bei Abrechnung nach Leistungszeiträumen darüber hinaus bis spätestens zum letzten Kalendertag des Abrechnungszeitraums (Eingang bei LM) einen Aufwandsreport übermitteln. Der Aufwandsreport muss vom LM Kunden oder Kunden des LM Kunden (nachstehend auch „Endkunde“ genannt) unterschrieben oder über deren Projektzeiterfassungstool genehmigt sein und sämtliche Stunden/Beträge beinhalten, die im Abrechnungszeitraum vom Auftragnehmer abgerechnet werden. Sollte es Unstimmigkeiten über die Höhe des Aufwands geben, werden zunächst die unstrittigen Aufwände abgerechnet. Die verbleibenden Aufwände werden dann abgerechnet, wenn bzgl. deren Berechtigung eine Klärung herbeigeführt wurde.

- 3.4 Abschlagszahlungen, auch soweit Leistungen nach Aufwand, z.B. nach Stunden, gezahlt wurden, erfolgen nur dann, wenn dies in einem Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist und nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung. LM ist insbesondere mangels Erfüllung sowie aufgrund von Schlechtleistung und/oder Mängeln der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zur Rückforderung berechtigt.
- 3.5 Sämtliche Rechnungen müssen die Spezifikationen der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie der Beträge umfassen, die von LM an den Auftragnehmer im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen und Volumina zu zahlen sind. Die Rechnungen müssen prüffähig sein. Die Rechnungen müssen den deutschen steuerlichen Vorschriften genügen und in Euro ausgestellt sein.
- 3.6 Vergütungsansprüche des Auftragnehmers werden 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen, den oben genannten Anforderungen entsprechenden Rechnung - bzw. nach Wunsch des Auftragnehmers nach 7 Tagen unter Abzug von 1% Skonto - bei LM zur Zahlung fällig. Voraussetzung ist, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, müssen diese LM vorliegen, anderenfalls sind Forderungen des Auftragnehmers nicht fällig. Sollte LM Zahlungen geleistet haben, obwohl die Voraussetzungen für die Zahlungen nicht vorliegen, ist LM berechtigt, die Zahlungen zurückzufordern. Zahlungen stellen keine Abnahme oder Akzeptanz von Leistungen des Auftragnehmers dar.

4 Rechtsübertragung

- 4.1 Für jegliche Rechte an vom Auftragnehmer für LM erbrachten Leistungen, wie z. B. Studien, Konzepte, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen, Datenbanken sowie Softwareentwicklungen (Objekt- und Quellcode), einschließlich der Zwischenergebnisse und der ggf. für die Leistungserbringung erstellten Hilfsmittel, (nachfolgend „Werke“), gilt das Folgende:

LM hat das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Werke. Der Auftragnehmer überträgt LM hiermit an den

Werken mit deren Erstellung, und zwar bereits während der Entwicklung oder Planung in dem jeweiligen Bearbeitungsstand, das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Werke beliebig zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, an Dritte weiterzugeben, auszustellen und drahtgebunden, drahtlos oder auf andere Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf, die Werke nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise wie die ursprüngliche Fassung der Werke zu verwerten. Der Auftragnehmer behält keinerlei Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Werken einschließlich sämtlicher entstandener Vorstufen zurück. Der Auftragnehmer wird die Werke bis zur Übergabe an LM für LM sicher verwahren und im Falle des Untergangs oder der Beschädigung unverzüglich auf eigene Kosten Ersatz beschaffen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Werke entweder vom Auftragnehmer hergestellt werden oder, falls dies nicht der Fall ist, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte an den Werken erwirbt, um die vertraglich zu übertragenden Rechte an LM zu übertragen. Der Auftragnehmer garantiert, dass er berechtigt ist, oder sein wird, LM alle Rechte an den Werken ohne zusätzliche Kosten zu übertragen oder einzuräumen, einschließlich der in den Werken enthaltenen Rechte an gemeinsamen Erfindungen vom Auftragnehmer, von Mitarbeitern des Auftragnehmers, von Mitarbeitern der vom Auftragnehmer beauftragter Dritter und Mitarbeitern von LM, und zwar auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, einschließlich Erfüllungsgehilfen und anderen Dritten, Beratern oder Subunternehmern, die zur Erstellung der Werke beigetragen haben. Dies wird der Auftragnehmer ggf. durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern und Dritten sicherstellen. Auf Verlangen von LM ist der Auftragnehmer verpflichtet, LM Kopien von den vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen.

- 4.2 Die Rechtsübertragung beinhaltet das Recht, einzelne oder sämtliche auf LM übertragene Rechte an den Werken ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einfache oder ausschließliche Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eventuelle Urheberrechtspersönlichkeitsrechte, wie z.B. nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf das Recht, als Urheber der Werke genannt zu werden. Soweit die Werke durch Dritte oder Mitarbeiter geschaffen wurden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch diese ausdrücklich auf das Recht, als Urheber der Werke genannt zu werden, verzichten.
- 4.4 Die Rechtsübertragung umfasst auch die Übertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken sowie von Know-how, soweit dem Auftragnehmer bezüglich der Werke solche Rechte zustehen oder in den Werken enthalten sind.
- 4.5 LM ist berechtigt, die Rechtsübertragung, soweit erforderlich und rechtlich möglich, im jeweiligen Register eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen ohne Einschränkungen und zusätzliche Forderungen, unverzüglich und kostenlos vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat LM alle für die Anmeldung der übertragenen Rechte notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen von LM wird der Auftragnehmer LM alle Unterlagen ausfertigen und übergeben und LM alle Beweise zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um Schutzrechte an den Werken ausschließlich im Namen von LM zu registrieren und durchzusetzen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 4.6 Der Auftragnehmer wird LM alle Werke offenlegen und beschreiben und auf Verlangen von LM sämtliche von LM angeforderten Informationen und Unterlagen, die sich auf die Werke sowie die Rechte nach Ziffer 4.4 beziehen, LM unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer überträgt das Eigentum an allen vom Auftragnehmer oder Dritten zur Vertragserfüllung erstellten Unterlagen oder Arbeitsergebnissen an LM und übergibt LM diese Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf Anforderung. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Einzelvertrages oder der Geschäftsbeziehung überträgt der Auftragnehmer LM zusätzlich das Eigentum an bis dahin erzielten Teilergebnissen.

5 Abnahme

- 5.1 Für die Erbringung von Leistungen der Kategorien Training, Coaching, Produktdemonstrationen und PreSales-Unterstützung aus Ziffer 2.1 gilt grundsätzlich zwischen den Parteien als vereinbart, dass eine Abnahme ohne Abnahmeprotokoll erfolgt, wenn auf den durch die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung ausgefüllten Bewertungsbögen eine Durchschnittsbewertung von 85 % oder besser (100 % = beste Note / 0 % = schlechteste Note) erreicht wird. Der Auftragnehmer verwendet dazu die vom LM Kunden oder Endkunden zur Verfügung gestellten Beurteilungsbögen. Sollten solche Beurteilungsbögen

nicht vorhanden sein, verwendet er einen von LM bereitgestellten Beurteilungsbogen.

5.2 Im Falle von werkvertraglichen Leistungen wird LM die vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers, nachdem der Auftragnehmer diese erbracht hat, binnen angemessener Zeit einer Abnahmeprüfung unterziehen. Eine fiktive Abnahme, z.B. durch Zahlungen, sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme, auch Ingebrauchnahme von Teilleistungen, ist ausgeschlossen. Über die Abnahmeprüfungen ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Des Weiteren gelten die Abnahmeregelungen gem. 5.3 bis 5.4. Es finden grundsätzlich keine Teilabnahmen statt. Teilabnahmen sind nur zulässig, sofern dies in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart worden ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Abstimmung mit LM zur Abnahme bereitzustellen. Teilleistungen können sein:

- in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen.
- in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile.
- in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

Die Teilabnahmen erfolgen vorbehaltlich einer Gesamtabnahme durch LM. Auch bei Teilabnahmen hat eine Gesamtabnahme zu erfolgen. Die Wirkungen der Abnahme treten also erst mit erfolgter Gesamtabnahme ein.

LM ist berechtigt, die Abnahme selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und auf entsprechende Anforderung von LM auch verpflichtet, an jeder Abnahme, auch Teilabnahme, teilzunehmen, falls dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

5.3 Soweit die Parteien in den Einzelverträgen kein anderes Abnahmeverfahren bestimmt haben, wird die Abnahme wie folgt durchgeführt:

Das Abnahmeverfahren wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt, insbesondere die fachliche Abnahmetestspezifikation (Testfälle, Testdaten, erwartete Ergebnisse). Es wird ein gemeinsames und von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem die ggf. dann noch bestehenden Abweichungen gegenüber der vereinbarten Leistung dokumentiert werden. Alle bei der Abnahme auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Leistung gegenüber der Abnahmetestspezifikation werden in eine Fehlerliste aufgenommen und einvernehmlich von LM in abnahmehindernde Fehler und nicht abnahmehindernde Fehler klassifiziert. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel abgelehnt werden. LM kann in diesem Fall nur Nachbesserung verlangen.

Fehlerklassen im Sinne dieses Vertrags sind:

Fehlerklasse 1: technisch sinnvoller Einsatz der Leistung ist nicht möglich.

Fehlerklasse 2: Die Kernfunktionalität ist gewährleistet, es liegt jedoch ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul vor, der das Arbeiten mit diesem Modul verhindert.

Fehlerklasse 3: Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gewährleistet, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf.

Fehlerklasse 4: Fehler, welche die Funktionalität der Leistung nur unwesentlich beeinträchtigen (bspw. Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, Fehler in der Dokumentation)

Bei Vorliegen von Fehlern der Fehlerklassen 1 oder 2 ist LM berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Danach wird die betreffende Leistung erneut zur Abnahme gestellt.

Sobald nur Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 vorliegen, stellt das von beiden Seiten unterzeichnete Testprotokoll die Abnahmeerklärung dar.

Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 sind nach Zugang der uneingeschränkten Abnahmeerklärung unverzüglich zu beheben.

6 Haftung und Verzug

6.1 Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der in dem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen. Die etwaigen vereinbarten Leistungstermine in dem Einzelvertrag sind verbindlich. Bei erkennbaren Verzögerungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, LM hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Leistungen bis zum Ende der Mängelhaftungsfrist frei von Mängeln sind. Die

Mängelhaftungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes und/oder Abnahme des Werkes.

6.3 Mängel an den vertraglich erbrachten Leistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Die Pflicht von LM zur Untersuchung und Rüge nach § 377 HGB wird ausgeschlossen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung für etwaige von LM gezogene Nutzungen. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

6.4 Der Auftragnehmer wird die vertraglich vereinbarten Leistungen zügig und termingerecht innerhalb vereinbarter Fristen erbringen. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Einhaltung von Terminen von LM von wesentlicher Bedeutung ist. Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug, so ist LM berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, höchstens jedoch 5% der vereinbarten Vergütung zu fordern. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von LM nicht angerechnet. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet LM auch nicht von der Lieferung- und Leistungsverpflichtung und lässt weitergehende Ansprüche und Rechte seitens LM unberührt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung der durch den Auftragnehmer gestellten Rechnung geltend gemacht werden. Bei Überschreitung von Fixterminen hat LM das Recht, vom Einzelvertrag zurückzutreten.

6.5 Sofern der Auftragnehmer die nach dem Vertrag vereinbarten Rechte nicht überträgt und Dritte Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer LM sowie die Kunden von LM in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen geltend gemachten Ansprüchen, Prozessen, Haftungen, Bußgeldern, Vertragsstrafen, Verpflichtungen, Schäden, Urteilen oder Vergleichen aus etwaigen Verletzungen von Rechten Dritter frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

6.6 Ansprüche von LM gegen den Auftragnehmer, insbesondere wegen der Verletzung von Schutzrechten, verjähren nicht vor dem Anspruch des Dritten und/oder Kunden gegenüber LM. Auf die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln finden im Übrigen die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung Anwendung.

6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, nach der Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 Euro versichert sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei dieser Versicherung keine Beitragsrückstände bestehen.

7 Datenschutz und Datensicherheit

7.1 Der Auftragnehmer weiß, dass der Schutz von Daten, auch die der Kunden und Endkunden, für LM von herausragender Bedeutung ist. Alle diesen Schutz berührenden Vorgänge stehen deshalb unter der Prämisse, dieser herausragenden Bedeutung gerecht zu werden. Als „Daten“ werden alle Informationen behandelt, die unter den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur sind wie die durch Datenschutz geschützten Daten, insbesondere auch die der Kunden und Endkunden. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, wird der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und LM ermöglichen, sich über die Einhaltung zu informieren. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Leistungserbringung nutzen und gegenüber Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist zu beachten.

7.2 LM bleibt in jedem Falle alleiniger Inhaber der Daten. Der Auftragnehmer schützt im Bereich der eigenen Einwirkungs- und Sicherungsmöglichkeiten in Bezug auf Datenschutz die Interessen von LM und der Personen, auf welche sich die Daten beziehen. Der Auftragnehmer darf die Daten, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, ausschließlich für LM verarbeiten und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages nutzen. Der Auftragnehmer hat keinerlei eigene Befugnisse in Ansehung der Daten. Jede Weitergabe von Daten bedarf der schriftlichen Einwilligung der LM.

7.3 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sämtliche von ihm im Rahmen der Leistungserbringung vorgesehene Dritte vor deren erstmaligem Tätigwerden für LM auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Die Verpflichtung hat schriftlich zu geschehen. LM ist berechtigt, sich in Benehmen mit dem Auftragnehmer von der Verpflichtung zu überzeugen. Der Auftragnehmer darf lediglich solchen Personen einen Kontakt zu den Daten ermöglichen, zu deren Dienstaufgabe dieser Kontakt notwendig ist. Die Ermöglichung von Datenkontakt in Bezug auf Mitarbeiter von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LM.

7.4 Der Auftragnehmer hat die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen, aufrechtzuerhalten und LM nachzuweisen. LM hat stets das Recht, eine Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu verlangen. Die Maßnahmen werden nach ihren Weisungen ausgeführt. LM ersetzt den durch die Maßnahmen entstehenden Mehraufwand, soweit durch die Maßnahme das vertraglich

Geschuldete überstiegen wird. Der Auftragnehmer wird Daten (außer im ordnungsgemäßen laufenden Betrieb) nicht löschen, außer im Rahmen der Vertragsbeendigung oder aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder Anweisung. LM ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer die endgültige Löschung oder zeitweilige Sperrung von Daten (sämtlicher oder einzelner) zu verlangen. Hiervon ausgenommen sind solche Daten, die der Auftragnehmer benötigt, um eigenen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Löschung oder Sperrung ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchzuführen und zu dokumentieren. LM kann hierbei selbst oder durch Fachleute mitwirken.

- 7.5 Der Auftragnehmer sorgt für einen aktiven, kompetenten internen gesetzeskonformen betrieblichen Datenschutz. Er bezieht LM hierin ein und ermöglicht LM insbesondere einen unmittelbaren Kontakt zum zuständigen Datenschutzbeauftragten. Der Auftragnehmer unterrichtet LM bei Störung des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht von Datenschutzverletzungen und bei anderen Unregelmäßigkeiten unverzüglich und schriftlich. Die Gegebenheiten sind unverzüglich gemeinsam aufzuklären. Die Konsequenzen sind unverzüglich umzusetzen.
- 7.6 Die Verpflichtung zum Datenschutz bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

8 Rechte Dritter, Rechtsprüfung, Freistellung

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Dritter nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 8.2 Der Auftragnehmer garantiert, Werke, Werkbestandteile und sonstige Leistungsergebnisse auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbsrechts und des Urheberrechts, die der Nutzung der Werke, Werkbestandteile und sonstigen Leistungsergebnisse entgegenstehen können, zu überprüfen und diese Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen einzuhalten. Bestehen bei der Nutzung eines Werkes, Werkbestandteils und eines sonstigen Leistungsergebnisses rechtliche Risiken, so hat der Auftragnehmer LM frühzeitig auf solche Risiken hinzuweisen.
- 8.3 Der Auftragnehmer stellt LM, die Kunden von LM und Endkunden von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragter Dritter geltend machen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Sachaussagen, Werke oder Werkbestandteile, welche auf ausdrücklichen Wunsch von LM trotz eines vorherigen Hinweises des Auftragnehmers über die bestehenden Risiken hergestellt bzw. genutzt werden. Zudem ist LM berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer einen solchen Verletzungstatbestand nicht innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens zwei Wochen, beseitigt.
- 8.4 Soweit Dritte wegen einer mangelhaften Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder andere Ansprüche gegen LM geltend machen können, wird der Auftragnehmer LM von diesen Ansprüchen und damit verbundenen Kosten freistellen.

9 Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1 Ein Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Parteien in Kraft. Sollten die Parteien ohne Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen Einzelverträge abgeschlossen und die sich daraus ergebenden Pflichten noch nicht vollständig erfüllt haben, so gelten diese Geschäftsbedingungen auch für diese Einzelverträge.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis hat eine unbestimmte Laufzeit. Soweit nicht anders vereinbart, kann es von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.3 Mit Kündigung des Vertragsverhältnisses gelten auch sämtliche auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen geschlossenen Einzelverträge unter Berücksichtigung der in den Einzelverträgen vereinbarten Kündigungsfristen und / oder Laufzeiten als gekündigt.
- 9.4 Soweit in den jeweiligen Einzelverträgen nicht anderweitig vereinbart, können die Einzelverträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; eine Vergütung erfolgt in diesem Fall nur anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Ein gesetzliches Kündigungsrecht von LM gemäß § 649 BGB bleibt unberührt. Bei Einzelverträgen, die eine einmalige Leistungserbringung und keine wiederkehrenden Leistungen durch den Auftragnehmer vorsehen, ist eine ordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 9.5 Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder

- eine Partei ihren vertraglichen Pflichten auch nach schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Partei nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens LM liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer gegen die Geheimhaltungspflicht oder das Wettbewerbsverbot dieser Geschäftsbedingungen verstößt,
- der Auftragnehmer mehr als zweimal innerhalb eines Jahres gem. Ziffer 5.2 Beurteilungen schlechter als 85 % für seine Arbeit erhalten hat,
- dem Auftragnehmer Abnahmen gem. Ziffer 5 mehr als einmal innerhalb eines Jahres verweigert wurden,
- der Kunde von LM den Auftrag ändert oder aufkündigt. In diesem Fall endet der auf diesen Auftrag bezogene Einzelvertrag zwischen LM und dem Auftragnehmer entsprechend vorzeitig, fristlos und ohne Anspruch auf Vergütung. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf die jeweilige Vergütung der bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen.

9.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.7 Soweit der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen über die Vertragsbeendigung hinaus reicht, bleiben die Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen auch nach seiner Beendigung wirksam. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verpflichtungen zur Freistellung von Ansprüchen Dritter, Gewährleistungsverpflichtungen, Vorschriften zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 11 sowie auf das Wettbewerbsverbot und die Treuepflicht gemäß Ziffer 13.

10 Unterstützung bei Vertragsende

- 10.1 Bei einer Beendigung oder Kündigung eines Einzelvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf entsprechende Anforderung durch LM die erforderlichen Leistungen zu erbringen, um LM die Übergabe der gekündigten oder beendeten Leistung auf einen Dritten oder eigene Mitarbeiter von LM zu ermöglichen (Beendigungsunterstützung).
- 10.2 Die Verpflichtung zur Beendigungsunterstützung gilt höchstens für eine Zeit von drei Monaten ab Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages. Während der Zeit der Beendigungsunterstützung ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen zu verlangen, soweit die Beendigungsunterstützung von LM schriftlich beauftragt und eine Vereinbarung über die konkrete Vergütung getroffen wurde. Bei der Vergütungsbemessung sind die Vereinbarungen des beendeten oder gekündigten Einzelvertrages zu berücksichtigen.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer hat alle vereinbarten Konditionen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise auf geschäftliche Verbindungen mit LM und deren Kunden sowie Endkunden nur vorbehaltlich und im Rahmen einer von LM hierzu vorher schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen.
- 11.2 Beide Parteien verpflichten sich, über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim zu halten und nicht gegenüber Dritten offen zu legen oder an Dritte weiterzugeben, sei es direkt oder indirekt, oder sie für irgendeinen anderen Zweck als das Erbringen der vertraglich geschuldeten Leistungen zu benutzen.
- 11.3 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, hinsichtlich derer die Informationen erhaltende Partei nachweist, dass (i) ihr die Information bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt war, (ii) ihr die Informationen durch eine dritte Partei, die nicht in Vertretung der offenlegenden Partei gehandelt hat, rechtmäßig mitgeteilt worden sind, (iii) die Informationen von ihr oder für sie unabhängig entwickelt worden sind, (iv) die Informationen öffentlich zugänglich sind oder (v) eine gesetzliche oder behördliche Pflicht der Offenlegung besteht.
- 11.4 Für den Fall, dass eine Partei rechtlich gezwungen ist, irgendwelche unter Ziffer 11.3 fallende Informationen auf Grund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht offen zu legen, wird sie unverzüglich die andere Partei benachrichtigen. Weiterhin wird diese Partei nur denjenigen Teil der Informationen offen legen, zu deren Offenlegung sie rechtlich verpflichtet ist und alle angemessenen Schritte unternehmen, eine zuverlässige Zusicherung zu erhalten, dass die offengelegten Informationen vertraulich behandelt werden.
- 11.5 Das Senden nichtgesicherter Emails zwischen den Vertragsparteien gilt nicht als Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer 11.
- 11.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen entsprechend vorstehenden Ziffern 11.2 bis 11.5 gelten für vertrauliche Informationen der Kunden von LM sowie Endkunden, die dem Auftragnehmer offenbart werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, entsprechend.
- 11.7 Vom Auftragnehmer mit Zustimmung von LM mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte sind ebenfalls durch den Auftragnehmer zu verpflichten, die vertraglichen Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten. Auf Wunsch von LM

hat der Auftragnehmer dies durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Dritten nachzuweisen.

- 11.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsvereinbarungen gem. dieser Ziffer 11 je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro zu zahlen. Jede Fortsetzung des Verstoßes gilt als neue Verletzung mit der Folge, dass die Vertragsstrafe wiederum fällig wird. Die Entrichtung dieser Vertragsstrafe befreit nicht vom Verbot. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt LM vorbehalten. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, kann sie auf Antrag der Parteien durch Urteil oder durch schiedsrichterliche Entscheidung auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse von LM, nicht bloß das Vermögensinteresse, zu berücksichtigen. Nach Entrichtung der Vertragsstrafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

12 Aufbewahrung von Unterlagen

- 12.1 Soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt, verbleiben sämtliche dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Einzelvertrages zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Materialien, Produkte und Geräte ("Materialien") im Eigentum von LM oder der Kunden von LM oder der Endkunden. Der Auftragnehmer wird diese Materialien pfleglich behandeln und nur für den Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Bei Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages hat der Auftragnehmer sämtliche übergebenen Materialien unverzüglich an LM herauszugeben. LM kann statt der Herausgabe der Materialien auch deren Löschung oder Vernichtung verlangen. Etwa angefertigte Kopien sind unaufgefordert zu löschen. Soweit der Auftragnehmer zur Löschung oder Vernichtung verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer dies LM auf Verlangen schriftlich bestätigen.
- 12.2 Auf den Einzelvertrag bezogene Daten oder Unterlagen, die nicht unter vorstehende Ziffer 12.1 fallen, müssen durch den Auftragnehmer für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch bis zum Ende einer eventuellen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, aufbewahrt werden. Vor einer Vernichtung sind die Daten und Unterlagen LM zur kostenlosen Übernahme anzubieten.

13 Wettbewerbsverbot und Treuepflicht

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des Einzelvertrages und für die Zeit von zwei Jahren nach dessen Beendigung keine wie auch immer geartete anderweitige direkte oder indirekte Leistungen für den Kunden von LM oder Endkunden, für den die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers letztlich bestimmt waren, zu erbringen oder Angebote abzugeben, (d. h. auch nicht durch von ihm angestellte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder andere Personen oder durch Firmen oder Beteiligungen an Firmen), die im Zusammenhang mit den Leistungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des Einzelvertrages stehen. Der Kunde von LM sowie der Endkunde werden im Einzelvertrag ausdrücklich benannt. Ausnahmen können schriftlich mit LM vereinbart werden. Besteht schon vor dem Bekanntwerden der ersten Veranstaltung bei einem Kunden eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem betreffenden Kunden von LM, so teilt dies der Auftragnehmer LM unverzüglich schriftlich mit. Der Wettbewerbschutz wird dann für diesen Kunden aufgehoben oder eingeschränkt.
- 13.2 Sollte es nicht zum Abschluss eines Einzelvertrages kommen, gilt der Kundenschutz vom Zeitpunkt des Angebotes durch LM bis 6 Monate danach, wenn dem Auftragnehmer im Rahmen der PreSales Phase Informationen über Endkunden, LM Kunde und/oder Projekt durch LM bekannt werden.
- 13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere während der Geschäftsbeziehung zu LM alle Äußerungen und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ruf oder dem Ansehen von LM oder der von LM hergestellten und vertriebenen Produkte abträglich sein könnten.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot sowie der Treuepflicht nach den Bestimmungen von 13.1 bis 13.3 je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro zu zahlen. Jede Fortsetzung des Verstoßes gilt als neue Verletzung mit der Folge, dass die Vertragsstrafe wiederum fällig wird. Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, kann sie auf Antrag der Parteien durch Urteil oder durch schiedsrichterliche Entscheidung auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse von LM, nicht bloß das Vermögensinteresse, zu berücksichtigen. Nach Entrichtung der Vertragsstrafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen. Die Entrichtung dieser Vertragsstrafe befreit nicht vom Verbot. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt LM vorbehalten. LM kann die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangen.

14 Abwerbung

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von LM unmittelbar oder über Dritte zu beschäftigen (Abwerbverbot). Der Zeitraum des Abwerbverbotes endet 24 Monate nach Beendigung des Einzelvertrages zwischen dem Auftragnehmer und LM.

- 14.2 Die Übernahme von Mitarbeitern durch den Auftragnehmer ist innerhalb dieses Zeitraumes nur mit schriftlichem Einverständnis von LM möglich. Sollte der Auftragnehmer Interesse am Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem LM-Mitarbeiter haben, so wird der Auftragnehmer dies im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit LM besprechen. Kommt es danach zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem LM-Mitarbeiter und dem Auftragnehmer, so entrichtet der Auftragnehmer an LM eine Vergütung in Höhe des 3-fachen durchschnittlichen Brutto-Monatsgehaltes, welches der Mitarbeiter bei dem Auftragnehmer erhält. Das Brutto-Monatsgehalt wird ermittelt, indem das zwischen dem Auftragnehmer und dem LM-Mitarbeiter vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreszielgehalt durch 12 geteilt wird. Die Vergütung wird bei Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem LM-Mitarbeiter fällig.

15 Selbständigkeit / Sozialversicherung / Steuer

- 15.1 Der Auftragnehmer sichert LM ausdrücklich zu, dass er ein Unternehmen betreibt oder im Sinne der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften selbständig ist. Der Auftragnehmer ist für die Entrichtung von Steuern auf die in einem Einzelvertrag vereinbarte und geleistete Vergütung selbst verantwortlich und wird LM von jedweder steuerlichen Haftung freistellen, nach Wahl von LM durch Zahlung an LM oder an das zuständige Finanzamt. Er verpflichtet sich weiter, LM von Ansprüchen Dritter, insbesondere von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, die daraus entstehen, dass er nicht als Unternehmer oder selbständig Tätiger anzusehen ist, freizustellen.
- 15.2 Sollten sich nach Aufnahme bzw. Ausführung der Aufgaben nach Maßgabe des Einzelvertrages Tatsachen ergeben, die den Status des Auftragnehmers als selbständig tätiger Unternehmer oder als Veranlagten in Frage stellen oder ausschließen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, LM unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, ist er LM zum Ersatz der nachträglich veranlagten Beiträge zur Sozialversicherung ab dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem der Auftragnehmer von der Sozialversicherungspflicht seiner Tätigkeit für LM Kenntnis erlangt hat. Der Auftragnehmer stellt LM hinsichtlich solcher Beiträge zur Sozialversicherung frei, nach Wahl von LM durch Zahlung an LM oder an den zuständigen Träger der Sozialversicherung, die nach Auftreten der Tatsachen entstehen und darauf zurück zu führen sind, dass der Auftragnehmer LM hiervon nicht in Kenntnis setzt oder seinen Pflichten nach § 28 o SGB IV gegenüber LM nicht nachgekommen ist. LM weist den Auftragnehmer darauf hin, dass dieser nach § 28 o SGB IV verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um es LM zu ermöglichen, das Meldeverfahren durchzuführen.

16 Beistandsverpflichtung

- 16.1 Der Auftragnehmer wird LM bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung oder dem Leistungsgegenstand alle Daten, Dokumente und sonstigen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezogenen Materialien, die LM im Rahmen der Auseinandersetzung für notwendig erachtet, auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 16.2 Weiterhin wird der Auftragnehmer LM bei gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten beistehen, die mit dem von dem Auftragnehmer zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen im Zusammenhang stehen.

17 Sonstiges

- 17.1 Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie jedes Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eines Einzelvertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des betroffenen Einzelvertrages hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine durchsetzbare und wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.4 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über etwaige Änderungen informieren, die sich in Bezug auf ihre Adressen oder Kommunikationseinrichtungen ergeben.
- 17.5 Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers erfolgt nur im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertrags. Der Auftragnehmer erteilt zu der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung.
- 17.6 Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

17.7 Diese Geschäftsbedingungen und alle Einzelverträge sowie alle im Zusammenhang mit deren Zustandekommen und Durchführung auftretende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliche Sondervermögen ist, oder der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Osnabrück.

LM IT Services AG, Rheiner Landstraße 189, 49078 Osnabrück
Telefon: +49 541 40664 0, , Telefax: +49 541 40664 59, www.LM-AG.de